



Landkreis Stendal – Postfach 10 14 55 – 39554 Hansestadt Stendal

Umweltamt

Auskunft erteilt: Frau Hey

Happy KSR GmbH
Groß Warnow
Am Hilgenberg 3
19357 Karstädt

Dienststutz:
Hospitalstraße 1-2
39576 Hansestadt Stendal
Zimmer: 340

Tel.: +49 3931 607350
Fax: +49 03931 213060
E-Mail: umweltamt@landkreis-stendal.de

Ihr Zeichen:

Unser Zeichen:
70F/2024-03837

Datum:
24.10.2024

Öffentliche Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 8. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 151) geändert worden ist über die Feststellung gemäß § 5 Abs. 1 UVPG.

zum Vorhaben:

Erstaufforstung in der Gemarkung Groß Garz

am Standort:

Außenbereich

Gemarkung	Groß Garz				
Flur	4				
Flurstücke	34	38	39	45	46

Aktenzeichen

70F/2024-03837

Darlegung der Gründe anhand der Kriterien aus Anlage 3 UVPG sowie zur Erläuterung der Merkmale des Vorhabens bzw. des Standortes und der Vorkehrungen, die für die getroffene Feststellung nach § 5 Abs. 1 UVPG maßgebend sind

Sprechzeiten:	Telefon: +49 3931 606	Postanschrift: Hospitalstraße 1-2	
Di. u. Do. 09:00 – 12:00 14:00 – 17:00	Fax: +49 3931 21 3060	39576 Hansestadt Stendal	
Straßenverkehrsamt zusätzlich:	Internet: www.landkreis-stendal.de	Bankverbindung: Kreissparkasse Stendal	
Mo. 09:00 – 12:00 14:00 – 16:00	E-Mail: kreisverwaltung@landkreis-stendal.de	IBAN: DE63 8105 0555 3010	
Fr. 08:00 – 11:00	De-Mail: poststelle@lksdl.de-mail.de	BIC: NOLADE21SDL	
	EGVP vorhanden*		

* Hinweise für den Zugang für schriftformersetzende elektronische Dokumente unter <http://www.landkreis-stendal.de/de/kontakt.html>

Gliederung:

- I. Angaben des Vorhabenträgers zur Vorbereitung der Vorprüfung gem. Anlage 2 UVPG
- II. Vorliegen besonderer örtlicher Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien
- III. Maßgebende Merkmale des Vorhabens oder des Standorts und Angaben zu den Vorkehrungen, die für die Einschätzung maßgebend sind, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.
- IV. Ergebnis der Vorprüfung und Feststellung gemäß § 5 UVPG

Anlagen:

- A1. Angaben des Vorhabenträgers gem. Anlage 2 UVPG

I. Angaben des Vorhabenträgers zur Vorbereitung der standortbezogenen Vorprüfung gem. Anlage 2 UVPG

Die Beschreibung des Vorhabens kann den Antragsunterlagen zur Beantragung der Erstaufforstung nach § 9 LWaldG entnommen werden.

II. Vorliegen besonderer örtlicher Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien:

Natura 2000-Gebiete nach § 7 Absatz 1 Nummer 8 BNatschG: nicht betroffen

Naturschutzgebiete nach § 23 BNatSchG: nicht betroffen

Nationalparke nach § 24 BNatSchG: nicht betroffen

Nationale Naturmonumente nach § 24 BNatSchG: nicht betroffen

Biosphärenreservate nach § 25 BNatSchG: nicht betroffen

Landschaftsschutzgebiete nach § 26 BNatSchG: nicht betroffen

Naturdenkmäler nach § 28 BNatSchG: nicht betroffen

geschützte Landschaftsbestandteile nach § 29 BNatSchG: nicht betroffen

gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG: betroffen

Wasserschutzgebiete nach § 51 WHG: nicht betroffen

Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Abs. 4 WHG: nicht betroffen

Risikogebiete nach § 73 Absatz 1 WHG: nicht betroffen

Überschwemmungsgebiete nach § 76 WHG: nicht betroffen

Gebiete in denen die in Vorschrift der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind: nicht betroffen

Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere zentrale Orte im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 2 Raumordnungsgesetz: nicht betroffen

In amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft sind: nicht betroffen

III. Maßgebende Merkmale des Vorhabens oder des Standorts und Angaben zu den Vorkehrungen, die für die Einschätzung maßgebend sind, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Bei dem Neuvorhaben liegt eine besondere örtliche Gegebenheit gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien vor. Ein Vorhandensein von gesetzlich geschützten Biotopen wurde im Erstaufforstungsantrag verneint.

Die Erstaufforstungsfläche ist Bestandteil von vorwiegend Grünlandflächen und weiterhin einer Ackerfläche und grenzt direkt im Norden und Süden an die Kreisstraße K1014 an.

Die Straße wird von diversen Gehölzbeständen gesäumt. Hierbei handelt es sich um eine geschützte Baumreihe aus Linden südlich der Kreisstraße und um einen Pappelbestand mit ausgeprägtem Unterwuchs nördlich der Kreisstraße. Es sind somit gesetzlich geschützte Gehölzbiotope vorhanden. Durch Nebenbestimmungen in der Genehmigung werden die Gehölzbestände vor Beeinträchtigungen im Zuge der Aufforstung geschützt. Es sind bei der Pflanzung ausreichende Abstände zu den Bestandsgehölzen einzuhalten.

IV. Ergebnis der Vorprüfung und Feststellung gem. § 5 UVPG

Im Ergebnis der Vorprüfung wird festgestellt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.